

# Sire Joseph der Zweyfe, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Sei-

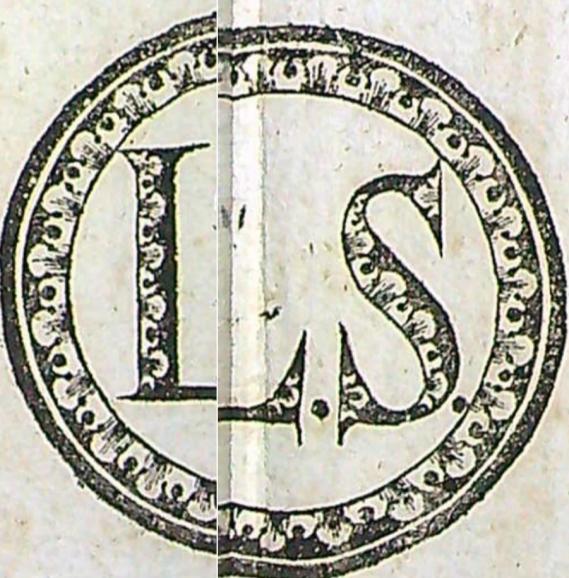
ten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Galizien, und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain; Grossherzog zu Toscana, Grossfürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren; Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placentia, Guastalla, Auschwitz und Zator; zu Calabrien, zu Barr, Monferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Throl, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca; Markgraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burghau, zu Ober- und Nieder-Lausitz zu Pont à Mousson und zu Romeyn, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu Zutphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mecheln &c. &c.

Entbieten allen und jeden Unseren treugehorsamsten Ständen, Unterthänen und Innwohnern, was Würden, Standes, Amtes oder Wesens sie sind, Unsere Kaiserl. Königl. Gnade und alles Gute; und geben euch hiemit gnädigst zu vermehmen. Ob zwar dem Clero regulari außer dem bestimmten Dotations-Quanto pr. 1500. Gulden etwas vel ex Testamento, aut ab intestato zu erben, und zu acquiriren gesetzgebig verboten worden. So ist doch Unser ernstlicher Will und Meynung, daß von sothauer Dotations-Summa pr. 1500. Gulden keineswegs eine Erbsteuer abzunehmen, sondern solche den geistlichen Ordenshäusern aus der Verlassenschaftsmasse in totum zu verabsfolgen komme.

Wir gebieten und ordnen demnach hiemit allen Unseren oberen und unteren Landesstellen, Gerichten, und Obrigkeit, auch allen denen, welchen die Vollziehung Unserer Befehle zu besorgen oblieget, diese Unsere Verordnung zu jedem Manns Wissen und Nachachtung kund zu machen, und hierob zu allen Zeiten die pflichtschuldigste Ossicht zu tragen, so, als jedem lieb ist Unsere schwere Ugnade und Strafe zu vermeiden; denn dieses ist Unser ernstlicher Will, Befehl und Meynung. Gegeben in unserer Residenzstadt Wien den ersten Tag des Monats Oktober im siebenzehnhundert ein und achtzigsten, Unserer Reiche der römischen im achtzehnten, und der erbländischen im ersten Jahre.

Joseph Graf von Herberstein  
vice Statthalter.

Ferd. Jof. von Sartori S. A. v.



Per Commissionem Sacræ Cæsareo  
Reg<sup>m</sup> Majestatis in Consilio.

Johann Kaspar von Holbein.  
Joseph Edler von Hackher zu Hart,